

## Kapitel 3

# Unterweisungen

Unterweisungen sind für Unternehmen mehr als nur eine gesetzliche Vorgabe. Mit jeder Unterweisung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich geschult und qualifiziert.

Entsprechend §10 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes muss der Unternehmer Folgendes erfüllen:

*„Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.“*

Das bedeutet, dass Mitarbeitende dafür ausgebildet bzw. unterwiesen werden müssen. Das beinhaltet nicht nur die erste Schulung, sondern, dass die Schulungen auch regelmäßig wiederholt werden müssen. Dafür bedarf es einer Übersicht, wann und wer wieder zu einer Schulung muss. Damit nicht alle auf einmal zur Schulung sind, nutzen Sie den hier angebotenen Schulungsplan (Kap. 3.1). Damit haben Sie einen Überblick über das laufende Jahr und können übersichtlich schon das folgende Jahr rechtzeitig planen.

Selbstverständlich müssen diese Teilnahmen auch dokumentiert werden. Je genauer Sie dies machen, umso besser. In Schadensfällen kann es dann wichtig sein, eine lückenlose Dokumentation vorzulegen. Nutzen Sie deshalb den entsprechenden Vordruck (Kap. 3.3). Dieser entspricht dem §4 der DGUV Vorschrift 1 und dem §12 des Arbeitsschutzgesetzes. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für den Arbeitsschutz, sondern auch für den Brandschutz. Nutzen Sie deshalb den Vordruck zur Unterweisung im Brandschutz und kreuzen Sie dort die entsprechenden Themen an (Kap. 3.4). Das Formular können Sie dann mit der Teilnehmerliste (mit Unterschrift der Teilnehmenden) als Dokumentation abheften. Eine Bescheinigung für die ausgebildeten Personen kann mit den Vordrucken in Kap. 3.2 und 3.4 erstellt werden.